

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 02.11.2017

Nr. 17

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 06.11.2017 .....	378
Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Landtagswahl am 15. Oktober 2017 im Wahlkreis 48 – Elbe .....	378
Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Landtagswahl am 15. Oktober 2017 im Wahlkreis 47 – Uelzen. ....	379
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstausweises. ....	380
Benutzungsordnung des Landkreises Lüneburg für die landkreiseigenen schulischen Einrichtungen (Schulräume, Schulsporthallen, Lehrschwimmbecken und Schulsportplätze) bei schulfremder Nutzung ...	380
Öffentliche Bekanntmachung der Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung; hier: Schutzbereich Verteidigungsanlage 610 Nds Standortschießanlage Lüneburg. ....	383

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundesmeldegesetz vom 02.11.2017 .....	386
	Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 49 Lüneburg zur Landtagswahl vom 15.10.2017 .....	388
Stadt Bleckede	Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bleckede .....	389
Samtgemeinde Amelinghausen	14. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf vom 24. Juni 1998 .....	392
Samtgemeinde Ilmenau	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Campingplatz Moortalsheide“ .....	394

#### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg	Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg – gkAÖR .....	396
--------------	--	-----

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei  
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer  
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 06.11.2017, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 25.09.2017
5. Mitteilung des Landrates im Rahmen der Mitteilungspflicht der Hauptverwaltungsbeamten
6. Bestellung von Herrn Torsten Broder zum Kreisnaturschutzbeauftragten des Landkreises Lüneburg ab dem 01.01.2018
7. Haushalt 2017 - Tageseinrichtungen für Kinder/Überplanmäßige Ausgabe
8. Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten
9. Einstellung und Berufung einer Gleichstellungsbeauftragten
10. Umbesetzung des Stiftungsrates „Kunst und Kultur“ der Sparkassenstiftung Lüneburg
11. Besetzung der Ausschüsse des Kreistages
12. Antrag der CDU Fraktion vom 11.09.2017 (Eingang 11.09.17), Kennzeichnung von freiwilligen Aufgaben
13. Antrag von der SPD Fraktion vom 24.09.2017 (Eingang: 25.09.2017); Weiterentwicklung der Bildungsregion Lüneburg: Berufsbildende Schulen - Zukunft gestalten mit einem mehrjährigen Investitionsprogramm
14. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN u. CDU-Fraktion v. 11.10.2017 (Eingang 13.10.2017); Antrag zum Haushalt 2018; Berufsbildende Schulen
15. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 13.10.2017 (Eingang 16.10.2017); Beginn der Kreistagssitzungen
16. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.10.2017 (Eingang: 16.10.17); Einführung eines kreisweiten Mehrwegbehalters für Heißgetränke
17. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 15.10.2017 (Eingang: 16.10.17); Freifunk auf kreiseigenen Gebäuden
18. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
19. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
20. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
21. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat  
Nahrstedt

### Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Landtagswahl am 15. Oktober 2017 im Wahlkreis 48 – Elbe

Gemäß § 68 Abs. 7 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich nachstehend das Wahlergebnis bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 19.10.2017 ermittelt und festgestellt hat:

A – Zahl der Wahlberechtigten	84.076
B – Zahl der Wählerinnen und Wähler	54.303
C – Zahl der ungültigen Erststimmen	425
D – Zahl der gültigen Erststimmen	53.878
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberinnen und Bewerber:	
D1 – Dorendorf, Uwe, CDU	18.330
D2 – Beenen, Barbara, SPD	17.795
D3 – Staudte, Miriam, GRÜNE	7.931
D4 – Petrusek, Klaus, FDP	3.129
D5 – Wiedenlübbert, Matthias, DIE LINKE.	3.211
D6 – Allgayer-Reetze, Patricia, AfD Niedersachsen	3.482
E – Zahl der ungültigen Zweitstimmen	256

F – Zahl der gültigen Zweitstimmen		54.047
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeswahlvorschläge:		
F1 – Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)		17.162
F2 – Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		17.330
F3 – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)		7.082
F4 – Freie Demokratische Partei (FDP)		3.944
F5 – DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)		3.430
F6 – Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)		3.592
F9 – Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)		219
F13 – Deutsche Mitte – Politik geht anders... (DM)		81
F16 – FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)		186
F17 – Liberal-Konservative Reformer Niedersachsen (LKR Niedersachsen)		11
F18 – Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen (ÖDP)		63
F19 – Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)		267
F20 – PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)		506
F21 – Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)		104
F22 – V-Partei³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)		70

Im Wahlkreis 48 – Elbe – wurde der Bewerber **Uwe Dorendorf, CDU**, direkt in den Niedersächsischen Landtag gewählt.

Lüneburg, 20. Oktober 2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 48 – Elbe  
beim Landkreis Lüneburg  
In Vertretung  
Leitzmann

### Landtagswahl am 15.10.2017

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 47 – Uelzen hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 das endgültige Ergebnis der Landtagswahl im Wahlkreis 47 – Uelzen festgestellt, welches ich hiermit öffentlich bekannt gebe:

Wahlberechtigte		83.271
Wählerinnen/Wähler		53.394
Ungültige Erststimmen		399
Gültige Erststimmen		52.995
Ungültige Zweitstimmen		296
Gültige Zweitstimmen		53.098
Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:		
1 Hillmer, Jörg	CDU	19.517
2 Dobslaw, Andreas	SPD	18.747
3 Feller, Martin	GRÜNE	6.092
4 Fabel, Rainer	FDP	3.145
5 Otte, Kathrin	DIE LINKE.	2.034
6 Hieke, Maik	AfD Niedersachsen	3.460
Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:		
1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	CDU	17.974
2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	19.476
3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	4.848
4 Freie Demokratische Partei	FDP	3.834
5 DIE LINKE. Niedersachsen	DIE LINKE.	2.236
6 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen	AfD Niedersachsen	3.540
9 Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen - Die Grundeinkommenspartei	BGE	89
13 Deutsche Mitte - Politik geht anders...	DM	76
16 FREIE WÄHLER Niedersachsen	FREIE WÄHLER	183
17 Liberal-Konservative Reformer Niedersachsen	LKR Niedersachsen	8
18 Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen	ÖDP	43

19	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	251
20	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen	Tierschutzpartei	388
21	Piratenpartei Niedersachsen	PIRATEN	116
22	V-Partei3 - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei3	36

Im Wahlkreis 47 - Uelzen ist der Bewerber Jörg Hillmer, CDU, gewählt.

Uelzen, den 19.10.201

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 47 - Uelzen

-U. Liestmann-

## **Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Der vom Landkreis Lüneburg am 04.06.1999 ausgestellte Dienstausweis für **Herrn Manfred Gaulien** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 28.02.2019 gültigen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 11** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 26.10.2017

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Thomas

## **Benutzungsordnung des Landkreises Lüneburg für die landkreiseigenen schulischen Einrichtungen (Schulräume, Schulsporthallen, Lehrschwimmbecken und Schulsportplätze) bei schulfremder Nutzung**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg (im Folgenden: „Landkreis“ genannt) in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Benutzungsordnung für die schulfremde Nutzung der landkreiseigenen schulischen Einrichtungen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die landkreiseigenen schulischen Einrichtungen, insbesondere Schulräume, Schulsporthallen, Lehrschwimmbecken und Schulsportplätze, können auf Antrag auch für schulfremde Zwecke vergeben werden, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Nutzung geeignet sind.
- 2) Die Nutzungsüberlassung schulischer Einrichtungen an politische Parteien und ihnen zuzurechnender Organisationen und Initiativen zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für politische Veranstaltungen aller im Kreistag des Landkreises vertretenen Fraktionen und Gruppen.

### **§ 2 Nutzungszeiten**

- 1) Die möglichen Nutzungszeiten beschränken sich auf die Schulzeit außerhalb der Ferien:

Montag bis Freitag

Schulräume und Sporthallen		17.00 Uhr - 22.00 Uhr
Sportplätze		17.00 Uhr - 19.00 Uhr
Lehrschwimmbecken	Bleckede	08.00 Uhr - 21.00 Uhr
	Oedeme	08.00 Uhr - 22.00 Uhr

Samstag und Sonntag

Schulräume, Sporthallen und Sportplätze	09.00 Uhr - 19.00 Uhr
Lehrschwimmbecken	keine Nutzung

Ausnahmen von diesen Nutzungszeiten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Landkreises. Eine Ferienbelegung der Sporthallen kann nur in Absprache mit dem Landkreis bzw. im Gebiet der Hansestadt Lüneburg mit dem Kreissportbund, dem die Vergabe städtischer und landkreiseigener Hallen in den Ferien übertragen worden ist, nach besonderen Regelungen erfolgen. Auch an Sonn- und Feiertagen wird eine Nutzungsüberlassung nur auf besonders zu begründenden Antrag erteilt. Eine Überlassung für den Trainingsbetrieb ist an den Wochenenden und Feiertagen nicht vorgesehen.

### § 3 Überlassung

- 1) Anträge auf Nutzung schulischer Einrichtungen sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich bei der Gebäudewirtschaft des Landkreises zu stellen. Der Landkreis kann die Vergabe seiner schulischen Einrichtungen auf Dritte übertragen.
- 2) Die Lehrschwimmbecken in Bleckede und Oedeme werden im Auftrag des Landkreises durch den Kreissportbund Lüneburg vergeben. Vergabeanträge für Nutzungszeiten in den Lehrschwimmbecken sind daher ausschließlich an den Kreissportbund zu richten. Die Gruppenleitungen müssen durch den Hausmeister vor Ort in die Benutzung der Technik des Lehrschwimmbeckens eingewiesen sein. Die ergänzenden Regelungen und Benutzungshinweise (siehe Merkblatt und Aushang vor Ort) sind zu beachten.
- 3) Eine Weitergabe der Benutzungsberechtigung oder eine Untervermietung sind nicht gestattet.
- 4) Die Überlassung schulischer Einrichtungen durch die Gebäudewirtschaft des Landkreises schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbindet insbesondere nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften. Zu beachten sind insbesondere die aktuell gültigen Vorschriften des Versammlungsrechts und des Baurechts (Brandschutz).
- 5) Die Überlassung schulischer Einrichtungen erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

### § 4 Nutzungsbedingungen und -hinweise

#### Allgemeine Regelungen für alle Einrichtungen

- 1) Die **schulischen Einrichtungen** einschließlich ihres **Zubehörs** und ihrer **Geräteausstattung** werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird vom Landkreis nicht übernommen.
- 2) Die **überlassenen Einrichtungen** dürfen nur in der genehmigten Zeit und zu dem in der Genehmigung angeführten Zweck benutzt werden. Bei **Veranstaltungen mit Zuschauern** ist die nach den Bestimmungen des Baurechts und des Versammlungsrechts festgelegte Besucherkapazität strikt einzuhalten.
- 3) Für den Zugang zu den Räumen erhält der Nutzer bei Bedarf einen **Schlüssel**, der nach Beendigung der Nutzung am nächsten Werktag zurückzugeben ist. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.
- 4) Mit regelmäßigen Nutzern können **Nutzungsverträge** abgeschlossen werden, in denen die Überlassung und Verwaltung der Schlüssel vereinbart wird (Schlüsselgewalt).
- 5) Die schulischen Einrichtungen sind nach der Nutzung **in einem gereinigten und aufgeräumten Zustand** zu hinterlassen. Anfallender Müll ist nach der Veranstaltung mitzunehmen bzw. auf eigene Kosten zu entsorgen. Während der Nutzungszeit auftretende **Schäden und Unfälle** sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Es ist darauf zu achten, dass nach der letzten Nutzung die Fenster und Türen verschlossen werden und das Licht ausgeschaltet wird.
- 6) Die Gebäude und sonstigen Anlagen der Schule einschließlich ihrer Zugangswege sind schonend und sachgemäß zu behandeln und zu benutzen.
- 7) Auf ein **energiesparendes Verhalten** ist bei der Nutzung zu achten.
- 8) Auf dem Schulgelände und in den schulischen Einrichtungen sind das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss **alkoholischer Getränke** grundsätzlich untersagt.
- 9) Die Ausschmückung von Schulräumen sowie **Banden- und Flächenwerbung** in den Sporthallen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises. Die zu diesem Zweck verwendeten Materialien sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- 10) **Fahrräder und Motorfahrzeuge** dürfen nur außerhalb des Gebäudes auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge freigehalten werden.
- 11) **Erste-Hilfe-Material** ist vom Nutzer selbst bereitzuhalten.
- 12) **Übernachtungen** sind in den schulischen Einrichtungen grundsätzlich nicht zulässig.
- 13) Während der Nutzung muss ein verantwortlicher Übungsleiter bzw. eine **verantwortliche Aufsichtsperson** durchgehend anwesend sein. Dieser bzw. diese hat die schulische Einrichtung als erstes zu betreten und als letztes zu verlassen, nachdem er bzw. sie sich davon überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Ihm bzw. ihr obliegt die laufende Beaufsichtigung sowie die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Nutzung.
- 14) Nutzern und Besuchern schulischer Einrichtungen ist die Darstellung von **rechts- oder linksextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut** verboten. Darunter fällt u.a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln sind, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.
- 15) Sollte die **Anwesenheit eines Hausmeisters** erforderlich sein, ist neben dem Nutzungsentgelt eine Hausmeisterentschädigung nach § 9 zu entrichten.

### Zusätzliche Regelungen für Sporthallen

- 16) Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit **sauberen Turn- oder Hallenschuhen** betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen mit abfärbenden Sohlen ist nicht gestattet. Die Lehrschwimmbecken dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen/-latschen betreten werden.
- 17) Ein **Fußball-Trainingsbetrieb** ist in den Sporthallen nur bis einschließlich U16 Mannschaften (C-Jugend) erlaubt. Futsal-Trainingsbetrieb ist bis einschließlich U17 zugelassen.
- 18) Die **Benutzung von Bällen** aller Art, mit denen bereits im Freien gespielt wurde, ist in den Hallen untersagt.
- 19) Der **Gebrauch von Wachs** oder anderen Haftmitteln in den Schulsportstätten ist untersagt.
- 20) Die **Unterbringung vereinseigener Geräte** in den kreiseigenen Sportstätten ist nur mit Zustimmung des Landkreises zulässig.
- 21) Die Übungsleiter in den Sporthallen und Lehrschwimmbecken tragen sich unmittelbar nach der Beendigung der Nutzung in die ausliegenden **Belegungsnachweise** ein.

### Zusätzliche Regelungen für Sportplätze

- 22) Auf den Sportplätzen kann **Fußball-Trainingsbetrieb** höchstens 3-mal pro Woche für Mannschaften bis zur U17 zugelassen werden. Hierfür sind die erforderlichen **Kleintore** grundsätzlich von den Vereinen selbst mitzubringen. Nach Beendigung des Trainingsbetriebes sind die Tore umzulegen und mit geeigneten Maßnahmen gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Eine Mitnutzung vorhandener Kleintore ist nach Absprache mit den Schulen in Ausnahmefällen möglich.
- 23) Außensportanlagen dürfen, wenn aufgrund der **Witterung** Schäden zu befürchten sind, nicht benutzt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über eine Nutzung.

Im begründeten Einzelfall können von den vorgenannten Bedingungen und Hinweisen auf besonderen Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

### § 5 Hausrecht und Aufsicht

- 1) Den Vertretern der Gebäudewirtschaft, der Schulleitung und den Hausmeistern ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen zu gewähren.
- 2) Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Sie wird bei Abwesenheit durch die Schulhausmeister oder Beauftragte der Gebäudewirtschaft des Landkreises vertreten. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen deren Anweisungen oder die Vorschriften der Benutzungsordnung kann die weitere Nutzung untersagt werden.

### § 6 Haftung des Benutzers

- 1) Der Veranstalter oder Antragssteller haftet dem Landkreis für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch nicht zu vermeiden waren.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Landkreis von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörenden Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen den Landkreis geltend machen.
- 3) Eine Haftung des Landkreises sowie seiner Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Der Landkreis haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf vom Landkreis zu vertretende Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

### § 7 Entgelt

- 1) Für die Überlassung von schulischen Einrichtungen für schulfremde Zwecke ist ein Entgelt zu entrichten.
- 2) Die Überlassung der Schulsportstätten an den Kreissportbund Lüneburg incl. seiner Verbände sowie gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Kreisgebiet Lüneburg ist entgeltfrei es sei denn, es wird für bestimmte Nutzungen oder Veranstaltungen ein Entgelt durch die Vereine erhoben. Die Benutzung der Lehrschwimmbecken ist entgeltspflichtig. Die Entgelterhebung für die Nutzung der Lehrschwimmbecken erfolgt über den Kreissportbund.

### § 8 Berechnung des Entgelts

Für die Festsetzung des Entgelts werden folgende Nutzergruppen unterschieden:

#### Gruppe A

Gewerbliche Unternehmungen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

#### Gruppe B

Sonstige Nutzer

Entgelt je angefangene Stunde (60 Min.):	Gruppe A	Gruppe B
1. Allgemeine Unterrichtsräume	16,00 €	8,00 €
2. Fachunterrichtsräume	26,00 €	13,00 €
3. Aulen, Mensen, Hörsäle	62,00 €	31,00 €
4. Gymnastikräume und Turnhallen bis 300 qm	38,00 €	19,00 €

5.	Sporthallen bis 600 m <sup>2</sup>	54,00 €	27,00 €
6.	Sporthallen über 600 m <sup>2</sup>	78,00 €	39,00 €
7.	Außensportanlagen	54,00 €	27,00 €
8.	Lehrschwimmbecken		
	Die Berechnung des Entgelts erfolgt nicht nach der tatsächlichen Nutzung, sondern pauschal für die jährlich jeweils mögliche Anzahl von Nutzungszeiten.		
	Je volle Stunde	36,00 €	36,00 €
	Je Unterrichtsstunde (45 Min.)	27,00 €	27,00 €

#### § 9 Nebenkosten

- 1) Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 8 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Heizung, Energie, Reinigung und Wasser. Sollte eine Sonderreinigung erforderlich sein, hat der Benutzer diese Kosten gesondert zu tragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis.
- 2) Ist die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich, richtet sich die Höhe der zu zahlenden Entschädigung nach den jeweils geltenden Stundensätzen (Arbeitgeberbrutto), wie sie nach den tarifrechtlichen Bestimmungen zu zahlen sind. Die Abrechnung erfolgt anhand eines Stundennachweises, der vom Nutzer zu unterzeichnen ist.
- 3) Die Nutzung besonderer Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, wie z.B. Projektoren, PC usw., kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### § 10 Ermäßigtes Entgelt

Der Landkreis ist ermächtigt, im Einzelfall je nach Charakter der Veranstaltung das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen.

#### § 11 Sicherheitsleistung

Der Landkreis kann verlangen, dass das vereinbarte Entgelt vor der Veranstaltung gezahlt wird. Er ist auch berechtigt, vor der Veranstaltung einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.

#### § 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die bisherigen Richtlinien für die Benutzung von Räumen für schulfremde Zwecke vom 19.11.1999 und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Schulräume und Sportanlagen vom 30.05.2001 aufgehoben.

Lüneburg, den 25.09.2017  
Landkreis Lüneburg

Der Landrat  
Manfred Nahrstedt

## Öffentliche Bekanntmachung der Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung; hier: Schutzbereich Verteidigungsanlage 610 Nds Standortschießanlage Lüneburg

### I.

#### Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 22.11.1983, U I 3 - Anordnungs-Nr.: II / Lü wurde ein Gebiet in den Gemeinden Wendisch Evern, Vastorf (Samtgemeinde Ostheide) Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Lüneburg erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 24.02.2011 – WV III 7 – Anordnung Nr. I / Lü / 610 Nds/ 05 – aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Lüneburg in Wendisch Evern weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Schutzbereichplan (Übersichtskarte) für die Verteidigungsanlage Lüneburg in Wendisch Evern vom 24.02.2011 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke in der Übersicht erfasst sind. Der Schutzbereichplan ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 24.02.2011 – WV III 7 - Anordnung-Nr.: I/Lü/610 Nds/05 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Plans ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover  
-Schutzbereichbehörde-  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Munster  
Emminger Weg 61  
29633 Munster

sowie bei der

Samtgemeinde Ostheide  
Schulstr.2  
21397 Barendorf

und bei der

Gemeinde Bienenbüttel  
Marktplatz 1  
29553 Bienenbüttel

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Schutzbereichplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 16  
21337 Lüneburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16 in 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

(im Original  
gezeichnet)  
gez. Simon (L.S.)

**Anlage zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/Lü/610 Nds/06**

vom 31.08.2017

**Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke**

<u>Landkreis:</u>	Lüneburg
<u>Gemeinde:</u>	Wendisch Evern
<u>Gemarkung:</u>	Wendisch Evern
<u>Flur - Nr.:</u>	3
<u>Flurstück - Nr.:</u>	15/1, 17, 52/1, 53, 54/5, 57/2, 58/1 - 58/3, 58/5, 59/1, 59/4, 61/2, 61/7, 61/8, 61/11, 61/12, 63/3, 63/4, 63/9, 64/2 - 64/5, 72/2, 73/1, 74/1, 76/1, 77.
<u>Flur - Nr.:</u>	4
<u>Flurstück - Nr.:</u>	56/5, 59/1.
<u>Gemeinde:</u>	Vastorf
<u>Gemarkung:</u>	Gifkendorf

<u>Flur - Nr.:</u>	1
<u>Flurstück - Nr.:</u>	2/1, 6/1, 56/3.
<u>Gemarkung:</u>	Vastorf
<u>Flur - Nr.:</u>	1
<u>Flurstück - Nr.:</u>	143/13, 147/2, 172, 367/173.
<u>Gemarkung:</u>	Volkstorf
<u>Flur - Nr.:</u>	1
<u>Flurstück - Nr.:</u>	17/2, 25/1, 30/1, 32/3, 32/4, 71/13, 72/1, 72/2, 127/19, 159/73, 167/23, 175/78, 180/77, 181/77.
<u>Landkreis:</u>	Uelzen
<u>Gemeinde:</u>	Bienenbüttel
<u>Gemarkung:</u>	Wulfstorf
<u>Flur - Nr.:</u>	1
<u>Flurstück - Nr.:</u>	4/1, 5/1, 9/2, 23/2, 59, 60, 63/1, 64 - 66, 80/61.

## II.

### Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Schutzbereichbehörde gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen.

## III.

### Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
  - die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs,
  - den Plan des Schutzbereichs,
  - den Wortlaut des,
    - § 3 - SchBerG, Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
    - § 8 - SchBerG, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
    - § 9 - SchBerG, Schutzbereichbehörden, Zuständigkeitsregelung
    - § 27 - SchBerG, Ordnungswidrigkeiten
  - die Angabe aller zuständigen Stellen, bei
    - + der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf,
    - + der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel,
    - + dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Munster, Emminger Weg 61, 29633 Munster,
    - + dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement - Schutzbereichbehörde –(gem. § 9 Abs. 3 SchBerG) Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.
2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird **Befreiung zur Einholung einer Genehmigung** der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:
  1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
  2. Verlegung von unterirdischen Ver- / Entsorgungsleitungen,
  3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land- / forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
  4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag  
(im Original gezeichnet)  
Strehlau (L.S.)  
Regierungsdirektorin

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Recht auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz**

**Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg weist als Meldebehörde auf das Recht der Betroffenen hin, der Weitergabe ihrer Daten nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 3, 50 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BMG (Nds. AG BMG) und § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) zu widersprechen. Dieses Recht folgt aus den nachfolgend zitierten Vorschriften.**

#### **§ 42 Abs. 2 und 3 BMG**

##### **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

- (2) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:
1. Vor- und Familiennamen,
  2. Geburtsdatum und Geburtsort,
  3. Geschlecht,
  4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
  5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
  6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
  7. Sterbedatum.
- (3) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Abs. 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

#### **§ 50 BMG**

##### **Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

- (1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- (2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
1. Familienname,
  2. Vornamen,
  3. Doktorgrad,
  4. Anschrift sowie
  5. Datum und Art des Jubiläums.
- Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- (3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren
1. Familienname,
  2. Vornamen,
  3. Doktorgrad und
  4. derzeitige Anschriften.
- Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
- (5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Abs. 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

## **§ 6 Nds. AG BMG**

### **Regelmäßige Datenübermittlungen**

(2) Die Meldebehörden dürfen übermitteln

1. an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,
2. an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,
3. an die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde
  - b) für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür jeweils erforderlichen Daten und Hinweise.

Die von einer Datenübermittlung betroffene Person hat das Recht, den Datenübermittlungen nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchst. b zu widersprechen; hierauf ist die Person bei ihrer Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

### **§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 SG**

#### **Regelmäßige Datenübermittlungen des Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

##### **§ 36 Abs. 2 BMG**

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

##### **§ 58c SG**

- (1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
  1. Familienname,
  2. Vornamen,
  3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat.

- (2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.
- (3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

##### **Hinweis:**

Ein bereits eingelegter Widerspruch beziehungsweise eingerichtete Übermittlungssperren behalten bis zum Widerruf ihre Gültigkeit.

Der Widerspruch kann jederzeit per Vordruck oder formlos in Schriftform unter Hinweis auf die entsprechende Vorschrift des Bundesmeldegesetzes oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Lüneburg, Bürgeramt, Postfach 25 40, 21315 Lüneburg eingelegt werden.

Den entsprechenden Vordruck finden Sie unter [www.hansestadtlueneburg.de/Einwohnermeldeamt](http://www.hansestadtlueneburg.de/Einwohnermeldeamt).

In Vertretung

Moßmann

## Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 49 Lüneburg zur Landtagswahl vom 15.10.2017

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 49 Lüneburg hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgendes endgültiges Ergebnis der Landtagswahl vom 15.10.2017 festgestellt:

<b>A</b>	Wahlberechtigte	<b>87.509</b>
<b>B</b>	Wählerinnen und Wähler	<b>57.078</b>
<b>C</b>	Ungültige Erststimmen	<b>319</b>
<b>D</b>	Gültige Erststimmen	<b>56.759</b>

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

	Bewerberin oder Bewerber (Vor- und Familiennamen)	Kurzbezeichnungen der Parteien	Anzahl der Erststimmen
D1	Alexander Schwake	CDU	<b>16.160</b>
D2	Andrea Schröder-Ehlers	SPD	<b>21.850</b>
D3	Detlev Schulz-Hendel	GRÜNE	<b>7.769</b>
D4	Berni Wiemann	FDP	<b>3.171</b>
D5	Christoph Podstawa	DIE LINKE.	<b>4.135</b>
D6	Stephan Bothe	AfD Niedersachsen	<b>3.550</b>
D17	Fronke Gerken	LKR Niedersachsen	<b>124</b>

<b>E</b>	Ungültige Zweitstimmen	<b>205</b>
<b>F</b>	Gültige Zweitstimmen	<b>56.873</b>

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

	Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnungen der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
F1	CDU	<b>14.863</b>
F2	SPD	<b>18.757</b>
F3	GRÜNE	<b>9.120</b>
F4	FDP	<b>4.454</b>
F5	DIE LINKE.	<b>4.279</b>
F6	AfD Niedersachsen	<b>3.550</b>
F9	BGE	<b>358</b>
F13	DM	<b>106</b>
F16	FREIE WÄHLER	<b>162</b>
F17	LKR Niedersachsen	<b>32</b>
F18	ÖDP	<b>119</b>
F19	Die PARTEI	<b>433</b>
F20	Tierschutzpartei	<b>415</b>
F21	PIRATEN	<b>136</b>
F22	V-Partei3	<b>89</b>

Gewählt ist die Bewerberin **Andrea Schröder-Ehlers (Kreiswahlvorschlag Nr. 2 SPD)**.

Lüneburg, 19.10.2017

Moßmann

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bleckede**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Kindertagesstättennutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Stadt Bleckede unterhält Kindertagesstätten in den Ortsteilen Alt Garge, Bleckede (Robert-Koch-Straße) und Brackede. Es sind soziale Einrichtungen, sie dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder.
2. Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Betreuungszeiten**

1. Die Betreuungszeit wird für alle Einrichtungen von 8.00 – 12.00 Uhr festgelegt, zusätzlich in der Kindertagesstätte Bleckede für die Ganztagsgruppe von 7.00 – 17.00 Uhr, für die Kindertagesstätten Alt Garge und Bleckede von 8.00 – 14.00 Uhr und für die Kindertagesstätte Brackede von 7.00 – 13.00 Uhr. Bis zum 31.07.2018 beträgt die Betreuungszeit für die Hortgruppen in den Kindertagesstätten Alt Garge und Bleckede von 12.45 – 17.00 Uhr. Die Betreuungszeit kann bei geringer Inanspruchnahme der Einrichtung geändert werden.
2. Die Einrichtungen bleiben sonnabends, an Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Außerdem schließen sie innerhalb der Sommerferien für 3 Wochen sowie an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.
3. Für berufstätige Sorgeberechtigte kann bei Bedarf ein Frühdienst von 7.00 – 8.00 Uhr bzw. ein Spätdienst von 12.00 – 13.00 Uhr in den Einrichtungen in Bleckede und Alt Garge und ein Spätdienst von 13.00 – 14.00 Uhr in der Kindertagesstätte Brackede eingerichtet werden.
4. Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet mit Übergabe des Kindes an eine/einen Betreuerin/Betreuer.
5. Auf Abfrage kann eine Bedarfsbetreuung innerhalb der Sommerferien (3 Wochen) zentral in der Kindertagesstätte Bleckede eingerichtet werden.

### **§ 3**

#### **Aufnahme, An- und Abmeldungen, Wechsel von der Krippe in die Kindergartengruppe**

1. Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung von Kindern aus dem Stadtgebiet. Es können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. In der Krippe werden Kinder aufgenommen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, im Kindergarten werden Kinderaufgenommen, soweit sie älter als 3 Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. In der Kindertagesstätte Alt Garge können in Ausnahmefällen im Kindergarten Kinder aufgenommen werden, die das 2. Lebensjahr vollendet haben. In den Hortgruppen werden Grundschulkinder von der 1. bis 4. Klasse oder Kinder vom 6. bis zum 10. Lebensjahr aufgenommen.
2. Vor der Aufnahme eines Kindes ist ein Nachweis über die Impfberatung vorzulegen.
3. Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.
4. Abmeldungen können mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende eines Monats erfolgen. Abmeldungen für den letzten vollständigen Monat vor Ende des Kindergartenjahres sind nicht möglich.
5. Bei An- und Abmeldungen ist Schriftform - bei Anmeldung unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes - vorgeschrieben. An- und Abmeldungen werden von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in den Kindertagesstätten entgegengenommen.

### **§ 4**

#### **Ausschluss vom Besuch**

1. Es können vom Besuch ausgeschlossen werden, Kinder die
  - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
  - b) durch ihr Verhalten den Betrieb der Einrichtung erheblich beeinträchtigen,
  - c) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
2. Es sind auszuschließen, Kinder
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen,
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
  - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht,
  - d) für die ein Zahlungsrückstand für Mittagsgelte von mehr als drei Monate besteht.

### **§ 5**

#### **Sonstiges**

1. Jedes Kind hat täglich mitzubringen:

- Frühstücksbrot oder Obst (gilt für die Kindertagesstätten Brackede und Bleckede außer für die Krippengruppen)
  - Ausreichende und zweckmäßige Bekleidung für den Aufenthalt im Freien.  
Zum Verbleib in den Einrichtungen sind Hausschuhe oder leichte Sandalen mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen, Geld und Süßigkeiten dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Leiterin oder deren Vertreterin mitgebracht werden.
  3. Für Beschädigungen oder Verlust von Bekleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Stadt nicht.

## § 6

### Elternvertretung und Beirat

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher/innen bilden einen Elternrat.
2. Der Beirat des Kindergartens besteht aus folgenden Personen:
  - Elternvertreter jeder Gruppe
  - Leiter/in des Kindergartens
  - Stellvertreter/in des/der Leiters/Leiterin
  - 2 Ratsmitglieder

Die bzw. der Vorsitzende und der/die Schriftführer/in sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.

3. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
  - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
  - c) die Festlegung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
  - e) Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung der Haushaltsmittel,
  - f) Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung der Elternbeiträge.

## § 7

### Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung der Kinder sind nach der Staffelung der jährlichen Einkünfte monatliche Benutzungsgebühren in nachfolgender Höhe zu entrichten:

<b>Jährliches Einkommen</b>	<b>Kindergarten / Hort 4-stündige Betreuung</b>
bis zu 15.345,00 EUR*	0,00 EUR
15.345,01* bis zu 20.999,99 EUR	75,00 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	100,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	125,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	150,00 EUR

<b>Jährliches Einkommen</b>	<b>Kindergarten 6-stündige Betreuung</b>
bis zu 15.345,00 EUR*	0,00 EUR
15.345,01* bis zu 20.999,99 EUR	107,50 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	145,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	182,50 EUR
Ab 39.000,00 EUR	220,00 EUR

<b>Jährliches Einkommen</b>	<b>Krippe 6-stündige Betreuung</b>
bis zu 15.345,00 EUR*	0,00 EUR
15.345,01* bis zu 20.999,99 EUR	179,00 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	242,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	304,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	367,00 EUR

<b>Jährliches Einkommen</b>	<b>Krippe 10-stündige Betreuung</b>
bis zu 15.345,00 EUR*	0,00 EUR
15.345,01* bis zu 20.999,99 EUR	268,00 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	363,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	456,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	550,00 EUR

\*Die Einkommensgrenze wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 6 der Kita-Vereinbarung jährlich angepasst.

2. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 20 % und für jedes weitere Kind um 50 %.  
Dies gilt nicht, wenn das 1. Kind von der Zahlung der Gebühren freigestellt ist.
3. Für die Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes (§ 2 Abs. 3) wird eine Gebühr von 15,00 EUR je angefangene Stunde monatlich erhoben. Die Anmeldung für den Früh- bzw. Spätdienst gilt für das Kindergartenjahr. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Kindergartenleitung.
4. Soll das Krippenkind mit Vollendung des 3. Lebensjahres in die Kindergartengruppe wechseln und es kann dem Kind kein Platz zur Verfügung gestellt werden, zahlen die Sorgeberechtigten trotzdem das Entgelt für einen Krippenplatz. Den Sorgeberechtigten ist es freigestellt, das Kind in einer anderen Einrichtung anzumelden.
5. Für das Mittagessen (gilt für die Kindertagesstätten Bleckede und Alt Garge) sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten.
6. Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen Wochen um 50 %.
7. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.

## § 8

### Frühstücks-, Getränke- und Mittagsverpflegung

1. Das Frühstücks-, Getränke- und Mittagessenentgelt wird wie folgt abgerechnet:

Einrichtung	Leistung	Betrag
<b>Kindertagesstätte Robert-Koch-Straße</b>		
Krippe 6- stündige Betreuung	Frühstück und Getränke	10,00 € / Monat
Krippe 10- stündige Betreuung	Frühstück, Nachmittagssnack und Getränke	12,00 € / Monat
Krippe	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,00 € / Tag
Kindergarten 4- stündige Betreuung	Getränke	2,00 € / Monat
Kindergarten 6- stündige Betreuung	Getränke	2,00 € / Monat
Kindergarten	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,75 € / Tag
Hort 4- stündige Betreuung	Nachmittagssnack und Getränke	6,00 € / Monat
Hort	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,75 € / Tag
<b>Kindertagesstätte Alt Garge</b>		
Kindergarten 4- und 6- stündige Betreuung	Frühstück und Getränke	10,00 € / Monat
Kindergarten	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,75 € / Tag
Hort 4-stündige Betreuung	Nachmittagssnack und Getränke	6,00 € / Monat
Hort	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,75 € / Tag

Die Abrechnung der Frühstücks- und Getränkeentgelte für die Kindertagesstätten Bleckede und Alt Garge erfolgt zusammen mit der Veranlagung der Benutzungsgebühren. Die Mittagessenentgelte werden nachträglich monatlich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Stadt Bleckede gesondert in Rechnung gestellt.

## § 9

### Anrechenbares Einkommen

1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Im Einzelnen sind dieses Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstiger Einkünfte im Sinne des § 22 EStG Steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG (wie z. B. Mutterschaftsgeld, Abfindungen, Renten, Arbeitslosengeld, Wohngeld etc.) werden dem Einkommen hinzugerechnet. Kindergeld und Erziehungsgeld gelten nicht als Einkommen. Zum Familieneinkommen gehören auch die Einkünfte der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteile. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (Basisjahr = Vorjahr). Von der Summe der positiven Einkünfte und der steuerfreien Einnahmen wird die Werbungskostenpauschale bzw. die höheren Kosten gemäß § 8-9 a EStG abgesetzt. Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Selbsteinschätzung der Eltern. Es findet eine stichprobenhafte Überprüfung der Angaben durch die Stadt statt.
2. Sofern sich im Kindergartenjahr gegenüber dem Basisjahr (Abs. 1) Veränderungen im Einkommen der Eltern von mehr als 15 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben haben, sind die aktuellen Einkünfte zu berücksichtigen. Die Ermittlung erfolgt wie in Absatz 1 dargestellt.
3. Auf die nach Abs. 1 bzw. 2 ermittelten Jahreseinkünfte ist die Gebührenstaffelung nach § 7 Abs. 1 anzuwenden.

## **§ 10**

### **Gebührenfestsetzung**

1. Nach Vorlage der Selbsteinschätzung gemäß § 8 wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt.
2. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr (01.08.-31.07. des nächsten Jahres). Die Stadt ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.
3. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Die Einkünfte sind neu zu berechnen, wenn sie sich um mehr als 15 % verringern oder erhöhen oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigter Kinder bzw. unterhaltsberechtigter Elternteile) verändert. Ergibt die Berechnung eine andere Einstufung nach § 7, so werden die Gebühren neu festgesetzt. Eine günstigere Einstufung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

## **§ 11**

### **Mitwirkung des Gebührenschuldners**

1. Die Selbsteinschätzung des Einkommens ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes der Stadt vorzulegen.
2. Der Gebührenschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Selbsteinschätzung oder auf Verlangen der Stadt alle sonstigen zur Einkommensüberprüfung (§ 8 Abs. 1) notwendigen Unterlagen termingerecht vorgelegt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, ihn rückwirkend ab Beginn des Kindertagesstättenbesuchs nach dem höchsten Gebührensatz zu veranlassen.

## **§ 12**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührenschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht.
2. Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
3. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenschuldner ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

## **§ 13**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Kindertagesstättenplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Gebühr ist für 12 Monate (Kindergartenjahr) zu zahlen.
2. Für Kinder, die bis zum 15. des Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

## **§ 14**

### **Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühren sind bis zum 01. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
2. Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

## **§ 15**

### **Einstellung des Hortbetriebes**

Am 15.06.2017 hat der Rat der Stadt Bleckede die Beendigung des Hortangebotes beschlossen. Am 31.07.2018 wird in den Einrichtungen in Bleckede und Alt Garge der Hortbetrieb eingestellt.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die entsprechenden Bestimmungen der Kindergarten- und Gebührensatzung vom 01.12.2005, zuletzt geändert am 10.11.2011, außer Kraft.

Jens Böther  
Bürgermeister

## **14. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf vom 24. Juni 1998**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 17.10.2017 folgende 14. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf beschlossen:

## ARTIKEL I

### 1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren richten sich entsprechend § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.
- (2) Für die Betreuung der Kinder werden folgende monatliche Benutzungsgebühren erhoben:

Regelbetreuung I	8:00 bis 13:00 Uhr	300,- €
Regelbetreuung II	8:00 bis 14:30 Uhr	390,- €
Frühdienst	7:00 bis 8:00 Uhr	60,- €
Spätdienst I	13:00 bis 14:30 Uhr	90,- €
Spätdienst II	14:30 bis 16:00 Uhr	90,- €

Eine Kindergartengebühr wird für die Regelbetreuung jedoch nicht festgesetzt, wenn das monatliche gebührenpflichtige Familieneinkommen 1.278,75 € (Stand: 1.1.2017) nicht überschreitet.

Dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst.

Weiterhin bietet die Gemeinde Servicekarten für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdiensten an.

Hierbei kostet die 10er-Karte:

Frühdienst	7:00 bis 8:00 Uhr	40,- €
Spätdienst I	13:00 bis 14:30 Uhr	60,- €
Spätdienst II	14:30 bis 16:00 Uhr	60,- €

Die Servicekarten können nur im Rahmen verfügbarer Plätze eingesetzt werden.

- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren. Die zu zahlende monatliche Gebühr wird aufgrund folgender prozentualer Staffelung des monatlichen Familieneinkommens erhoben. In der Staffelung werden nur die Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird. Als Ehepaar im Sinn der u.a. Tabelle gelten auch zwei Erziehungsberechtigte, die im gleichen Haushalt leben.

Betreuung	Festbuchung					10er Servicekarten		
	Gebühr in Prozent					Gebühr in Prozent		
	Regelbetreuung I	Regelbetreuung II	Frühdienst	Spätdienst I	Spätdienst II	Frühdienst	Spätdienst I	Spätdienst II
Uhrzeit	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	8:00 Uhr bis 14:30 Uhr	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr	13:00 Uhr bis 14:30 Uhr	14:30 Uhr bis 16:00 Uhr	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr	13:00 Uhr bis 14:30 Uhr	14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Stunden	5	6,5	1	1,5	1,5	1	1,5	1,5
Höchstbetrag	300,00 €	390,00 €	60,00 €	90,00 €	90,00 €	40,00 €	60,00 €	60,00 €
Alleinerz. 1 Kind	6,50%	8,08%	1,15%	1,58%	1,43%	0,68%	0,89%	0,81%
Ehepaar/ 1 Kind oder Alleinerz./ 2 Kinder	6,25%	7,75%	1,10%	1,50%	1,35%	0,65%	0,85%	0,78%
Ehepaar/ 2 Kinder oder Alleinerz./ 3 Kinder	6,00%	7,43%	1,05%	1,43%	1,28%	0,63%	0,81%	0,74%
Ehepaar/ 3 Kinder oder Alleinerz./ 4 Kinder	5,75%	7,10%	1,00%	1,35%	1,20%	0,60%	0,78%	0,70%
Ehepaar/ 4 Kinder oder Alleinerz./ 5 Kinder	5,50%	6,78%	0,95%	1,28%	1,13%	0,58%	0,74%	0,66%

- (4) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Kindergarten Soderstorf betreut, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 25 % und für das dritte Kind um 35 % reduziert. Die Geschwisterermäßigung bezieht sich nicht auf die Servicekarten.

Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr), werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

- (5) Die Kosten für Speisen und Getränke sind in oben genannter Gebühr nicht enthalten. Es sind die tatsächlichen entstehenden Kosten zu erstatten.
- (6) Das gebührenpflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Es wird vom Begriff der Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ausgegangen. Maßgebend ist das **zu versteuernde Einkommen**, mit der Einschränkung, dass negative Einkünfte in einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben. Maßgebend ist das Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres.

Das für die Gebührenfestsetzung maßgebende Monatseinkommen ist der zwölfte Teil des zu versteuernden Einkommens.

Der Nachweis ist durch den letzten gültigen Einkommensteuerbescheid zu erbringen.

Sofern anfallende Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht im Einkommenssteuerbescheid ausgewiesen werden, ist hierüber ein gesonderter Nachweis zu erbringen.

2. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen, zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschalversteuerten Arbeitsverträge), erhaltene Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind.

Kindergeld gilt nicht als Einkommen.

Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt folgendes:

- a) Leben die Sorgeberechtigten im gemeinsamen Haushalt, ist das gemeinsame Einkommen anzurechnen.  
b) Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, gilt das Einkommen desjenigen Sorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist.

Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.

3. Eine Kürzung des ermittelten Familieneinkommens um Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EstG) erfolgt nur, wenn diese Kinderfreibeträge für das für die Berechnung maßgebliche Kalenderjahr tatsächlich gewährt wurden und dieses durch die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachgewiesen worden ist.
- (7) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind von der Benutzungsgebühr für einen Kindergartenplatz gemäß § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz befreit. Eine vollständige Befreiung von den Benutzungsgebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 KJHG gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr für die Kindergartengebühr einzusetzen. Die Ermäßigungen werden mit Wirkung für die Zukunft zum Ersten des Antragsmonates wirksam und werden längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen.
- (8) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung bei der Gemeinde Soderstorf zu stellen.
- (9) Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr (1.8. - 31.7. des nächsten Jahres). Wenn festgestellt wird, dass die Herabsetzung wegen unvollständiger Angaben zu niedrig war, werden die Gebühren rückwirkend erhöht.
- (10) Verändert sich das Familieneinkommen seit dem Basisjahr zum Negativen, z.B. durch Sonderausgaben, wird die Gebühr nach Vorlage sämtlicher Belege neu berechnet. Veränderungen bei der Anzahl der Kinder sind der Gemeinde Soderstorf mitzuteilen, wenn sich dadurch das gebührenpflichtige Familieneinkommen gem. Abs. 6 verändert.
- (11) Sofern sich seit dem Basisjahr positive Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % ergeben haben, sind diese Veränderungen unverzüglich der Gemeinde Soderstorf zu melden.
- (12) Die monatliche Gebühr ist durchgehend und auch während der Urlaubszeiten zu entrichten.

## Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am nächsten Monatsersten nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Soderstorf, den 17. Oktober 2017

GEMEINDE SODERSTORF

- Roland Waltereit -  
(Bürgermeister)

## **Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Campingplatz Moortalsheide“**

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Campingplatz Moortalsheide" gem. § 13 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Campingplatz Moortalsheide" sowie die Begründung und die Anlagen 1 bis 5 hierzu können bei der Gemeinde Melbeck, Floetstr. 4, 21406 Melbeck während der Dienststunden

montags, dienstags, donnerstags und freitags

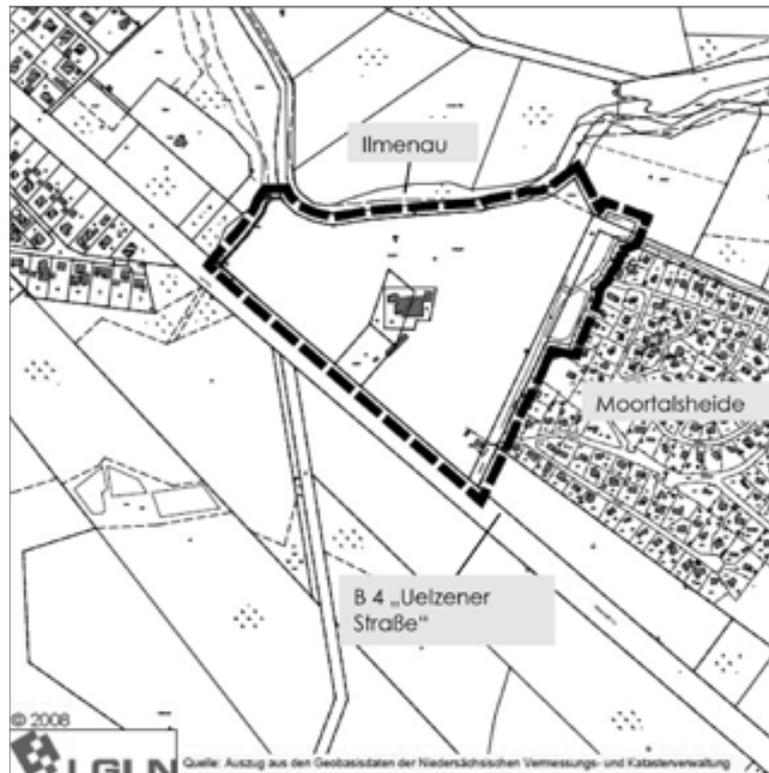
von 9:00 bis 12:00 Uhr

und zusätzlich mittwochs

von 17:00 bis 18:30 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Campingplatz Moortalsheide" ist im anliegenden Planausschnitt mit einer fetten, unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Campingplatz Moortalsheide" gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Campingplatz Moortalsheide" eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Campingplatz Moortalsheide" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Melbeck, den 26.10.2017

Siegel

gez. Gentemann  
Gemeindedirektor

## **C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

### **Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg – gkAÖR**

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg – gkAÖR wird am 07. November 2017 um 16.00 Uhr zu seiner 29. Sitzung, welche öffentlich ist, im Vortragsraum der GfA, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, zusammenkommen.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung umfasst folgende Punkte:

- TOP 1 Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- TOP 2 a) Gebührenkalkulation Landkreis Lüneburg  
b) Änderung der Abfallgebührensatzung Landkreis Lüneburg
- TOP 3 a) Gebührenkalkulation Hansestadt Lüneburg  
b) Änderung der Abfallgebührensatzung Hansestadt Lüneburg
- TOP 4 Anfragen der Verwaltungsratsmitglieder
- TOP 5 Schließung der Sitzung

Gemäß § 16 Abs. 2 der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg – gkAÖR wird der Termin öffentlich bekannt gegeben.

Oliver Schmitz  
Vorstand